

Ergänzungen zum Buch

KAPITALERTRAGSTEUER *ja oder nein?*

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Seit Erscheinen des Buches im Juli 2014 haben sich durch das **Steuerreformgesetz 2015/2016** (StRefG 2015/16) und das **EU-Abgabenänderungsgesetz 2016** (EU-AbgÄG 2016) folgende steuerliche Änderungen ergeben:

1.1 Änderungen der Kapitalertragsteuersätze durch das StRefG 2015/2016 und Erläuterungen des BMF (BMF-Info vom 12. 5. 2016; BMF-010203/0142-VI/6/2016)

Ab dem **1. 1. 2016** gelten für Einkünfte aus Kapitalvermögen zwei Sondersteuersätze:

1. Für Einkünfte aus Geldanlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (z.B. Guthabenzinsen für Girokonten und Spareinlagen) gilt weiterhin der Sondersteuersatz von **25 %**.
2. Für alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen wie etwa Dividenden oder realisierte Wertsteigerungen gilt **ab 1. 1. 2016** der **auf 27,5 % erhöhte Sondersteuersatz** für Kapitaleinkünfte. Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge **aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds** fallen jedenfalls unter den Sondersteuersatz von 27,5 %. Dies gilt unabhängig von der Art der Einkünfte, die der jeweilige Fonds erzielt.

Die zeitliche Anwendbarkeit der neuen Steuersätze ist wie folgt geregelt:

- A.** Bei **außerbetrieblichen** Einkünften gilt der neue Sondersteuersatz von 27,5 % für Einkünfte, die **ab dem 1. 1. 2016** zufließen. Es gilt das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Der neue Steuersatz kommt somit für Zuflüsse zum Tragen, die nach dem 1. 1. 2016 stattfinden.

Der wirtschaftliche Entstehungszeitpunkt führt grundsätzlich nicht zu einer Abgrenzung, jedoch bestehen nach Ansicht des BMF keine Bedenken, bei Veräußerungen oder andere Realisierungen von Wertsteigerungen bei Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die wirtschaftlich vor dem 1. 1. 2016 einzuordnen sind, unabhängig vom tatsächlichen Zufluss des Veräußerungsgewinns noch den besonderen Steuersatz von 25 % anzuwenden.

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1. | Heinrich Huber veräußerte sein gesamtes Aktiendepot mit 28. 12. 2015. Er erzielt dabei einen Veräußerungsgewinn von 15.000 €, welcher ihm am 4. 1. 2016 zufließt. |
| B
E
I
S
P
I
E
L | <p>? Nach welchem Steuersatz ist dieser Veräußerungsgewinn zu versteuern?</p> <p>☞ Es bestehen nach Ansicht des BMF keine Bedenken, die hier realisierte Wertsteigerung mit dem besonderen Steuersatz von 25 % zu versteuern, da sie wirtschaftlich noch dem Jahr 2015 zuzuordnen ist. Sollte durch die depotführende Bank der neue Steuersatz zur Anwendung gekommen sein, ist es zulässig, dies über die Erklärung der entsprechenden Einkünfte in der Beilage E1kv zu korrigieren.</p> |

- B.** Bei **betrieblichen** Einkünften wird danach unterschieden, ob ein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt oder nicht:

- Bei Wirtschaftsjahren, die **mit 1. 1. 2016 beginnen**, werden auch Zuflüsse ab dem 1. 1. 2016 mit dem neuen Sondersteuersatz von 27,5 % besteuert. Aus den Grundsätzen der Bilanzierung sich ergebende Abgrenzungen der Einkünfte nach deren wirtschaftlichen Entstehungszeitpunkt sind unabhängig vom Zufluss im Rahmen des Betriebsvermögensvergleiches zu beachten.
- Bei **abweichenden** Wirtschaftsjahren sind beide Sondersteuersätze denkbar. Für Wirtschaftsjahre, die 2016 enden, gilt im Rahmen der Veranlagung jedenfalls der neue Sondersteuersatz

von 27,5 %. Wenn für Zuflüsse vor dem 31. 12. 2015 ein KESt-Abzug erfolgte, bleibt es beim niedrigeren „alten“ Sondersteuersatz von 25 %. Dies gilt jedoch nicht für realisierte Wertsteigerungen und Derivate. Für diese gilt unabhängig vom KESt-Abzug der bisherige Sondersteuersatz von 25 %.

Demnach richtet sich der Steuersatz im Grunde nach dem Zuflusszeitpunkt, da dieser bei Kapitaleinkünften in der Regel mit dem KESt-Abzug verbunden ist. Liegt dieser nach dem 1. 1. 2016, gilt der neue Sondersteuersatz von 27,5 %, liegt er davor, bleibt es beim „alten“ Sondersteuersatz von 25 %.

2. Herr Meier hält über ein Depot bei der X-Bank in Wien Anteile am sehr lukrativen SD-Investmentfonds. Im Oktober 2015 fließen ihm aus diesem Fonds Ausschüttungen iHv 1.200 € zu. Im März 2016 erhält er eine weitere Ausschüttung iHv 1.000 €. Im März 2016 endet die Frist für sein besonders gut verzinstes Kapitalsparbuch. Die X-Bank schreibt ihm daher mit 1. 4. 2016 400 € an Zinsen gut.

B
E
I
S
P
I
E
L

? Wie sind die genannten Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern?

☛ Die im **Oktober 2015** zugeflossene Ausschüttung wird durch die depotführende Bank mit einer KESt von **25 %**, also mit 300 €, belastet. Da der Zufluss vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung erfolgt, gilt die alte Rechtslage.

Die Ausschüttung des Fonds für **März 2016** fällt bereits unter die neue Rechtslage nach dem StRefG 2015/2016. Die X-Bank als depotführende Stelle ist daher verpflichtet, für die Ausschüttung den erhöhten KESt-Satz von **27,5 %** anzuwenden. Hieraus folgt, dass die X-Bank eine KESt von 275 € einzubehalten und abzuführen hat. Für die Zinsen aus dem Kapitalsparbuch gilt auch nach Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes der Steuersatz von 25 %. Daher ist von den gutgeschriebenen Zinsen eine KESt in Höhe von 100 € abzuführen.

3. Frau Müller betreibt einen Gemischtwarenhandel. Sie bilanziert und hat ein Aktienpaket in ihrem Betriebsvermögen. Daneben verfügt sie über Rücklagen auf einem Sparkonto. Das Wirtschaftsjahr ihres Betriebes ist abweichend. Es beginnt mit 1. 4. und endet am 31. 3. des Folgejahres.

B
E
I
S
P
I
E
L

2015 bezieht sie aus ihrem Aktiendepot Dividenden iHv 1.000 €, die im Oktober 2015 ausgeschüttet werden. Im Februar 2016 verkauft sie einen Teil der Aktien mit einem Gewinn von 500 €. Für die Rücklagen erhält sie im Februar 2016 zudem Zinsen iHv 400 € gutgeschrieben.

? Welcher Steuersatz ist auf die Kapitaleinkünfte von Frau Müller anzuwenden?

☛ Da Frau Müller ein abweichendes Wirtschaftsjahr für ihren Betrieb hat, müssen die Einkünfte je nach Zufluss beurteilt werden. Prinzipiell fallen alle Einkünfte in jenes Jahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Wird aber zwischendurch KESt abgezogen, gilt der Zuflusszeitpunkt. Für Frau Müller bedeutet dies, dass die KESt für die Dividende im **Oktober 2015** noch **25 %** (250 €) beträgt. Für den Veräußerungsgewinn aus dem **Aktienverkauf** muss Frau Müller **27,5 %** KESt (137,50 €) entrichten. Da für Zinsen weiterhin der Steuersatz von 25 % gilt, sind für diese 100 € KESt durch die Bank einzubehalten und abzuführen.

☛ **Hinweis zum Altvermögen:** Der neue Steuersatz ist **auch** auf Kapitalerträge von Forderungswertpapieren iSd § 93 Abs. 3 EStG aF erhoben, die **vor dem 1. 4. 2012 erworben** wurden.

Aus den neuen Regelungen ergeben sich für die Abzugsverpflichteten Fragen hinsichtlich der Anwendung des neuen KESt-Satzes und den definierten Zuflusszeitpunkten, die wie folgt erläutert werden:

- Kapitalerträge von **Körperschaften** oder Zuwendungen von nicht unter § 5 Z 3 KStG fallende und demnach nicht steuerbefreite **Privatstiftungen** gelten als mit dem Tag als zugeflossen, der im Beschluss der Körperschaft als Auszahlungstag bestimmt ist, beziehungsweise beim Fehlen einer solchen Bestimmung der Tag nach der Beschlussfassung. Dieser Tag bestimmt auch die Höhe des Steuersatzes.

- Für **Zinserträge** aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und andere Bezüge nach § 27 Abs. 2 Z 1 lit. a EStG ist für den Zufluss der Zeitpunkt der Gutschrift maßgebend. Allerdings bleibt es für diese Erträge beim besonderen Steuersatz von 25 %.
- Andere Erträge aus der **Überlassung von Kapital** fließen gem. § 95 Abs. 3 Z 2 zweiter Teilstich EStG mit dem Fälligkeitszeitpunkt zu.
- Bei Einkünften aus **realisierten Wertsteigerungen** und **Derivaten** ist der Zeitpunkt der Veräußerung oder sonstigen Realisierung und somit der Schlusstag maßgebend.
- Bei Einkünften aus **Investmentfonds** gilt der Auszahlungstag bzw. der Zeitpunkt der Veröffentlichung der für die ertragsteuerliche Behandlung wichtigen Daten durch die Meldestelle nach fristgerecht erfolgter Meldung durch den Fonds (die Daten sind über www.profitweb.at oder auch auf der Homepage des BMF abrufbar).
- In **allen anderen** hier nicht genannten Fällen gilt der 31. 12. eines jeden Jahres als Zuflusszeitpunkt.

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 4. | Die Faller-GmbH mit den Gesellschaftern Josef Faller und Franz Faller hat in ihrem Wirtschaftsjahr 2015/2016 enorme Gewinne eingefahren, die in zwei Tranchen ausgeschüttet werden sollen. Die zweite Tranche ist im Gesellschafterbeschluss mit 15. 2. 2016 festgesetzt. Für die erste wurde kein Datum in den mit 12. 12. 2015 datieren Beschluss aufgenommen. |
| B
E
I
S
P
I
E
L | <p>☞ Für die Besteuerung sind daher unterschiedliche Daten und Steuersätze anzuwenden. Die datierte Auszahlung der zweiten Tranche fällt mit 15. 2. 2016 in den Anwendungsbereich des neuen Satzes von 27,5 %. Die undatierte Auszahlung der ersten Tranche ist mit dem Tag nach der Beschlussfassung, also dem 13. 12. 2015 anzunehmen. Auf sie ist demnach noch der alte Steuersatz von 25 % anzuwenden.</p> |

1.2 Änderungen durch das StRefG 2015/2016 im Bereich des Verlustausgleichs

Ebenso wie für Einkünfte, die dem Tarif unterliegen, gilt, dass sie nicht mit Einkünften ausgeglichen werden können, die unter den Sondersteuersatz von 25 % fallen, gilt auch für den neuen **Sondersteuersatz von 27,5 %**, dass Einkünfte, auf welche er anzuwenden ist, **nicht mit solchen ausgeglichen** werden können, die unter den bisherigen **Sondersteuersatz von 25 %** fallen. Diese Regelung ist als Klarstellung zu verstehen, da ein Verlustausgleich zwischen so genannten sicheren Einkünften aus Kapitalvermögen, zu welchen Zinsen aus Bankeinlagen gezahlt werden, bereits jetzt nicht mit Kapitaleinkünften wie etwa Dividenden oder realisierten Wertsteigerungen ausgleichsfähig sind.

Im **betrieblichen Bereich** führt die Erhöhung des Sondersteuersatzes auf 27,5 % dazu, dass auch das Ausmaß des ausgleichsfähigen Anteils eines möglichen Verlustüberhangs für Kapitalanlagen im Betriebsvermögen von 50 % **auf 55 % erhöht** wurde.

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 5. | Herr Huber erzielt 2016 mit seinem Unternehmen einen Gewinn von 24.000 €. In seinem Betriebsvermögen befinden sich bis Juni 2016 zwei Aktienpakete, die er beide verkauft. Hierbei erwirtschaftet der Verkauf von Aktienpaket I einen Gewinn von 10.000 €, beim Verkauf des Aktienpakets II entsteht jedoch ein Totalverlust von 30.000 €. Im Rahmen des Verlustausgleichs bleiben Herrn Huber immer noch 20.000 € an negativen Einkünften aus Kapitalvermögen. |
| B
E
I
S
P
I
E
L | <p>❓ Wie weit ist dieser Verlustüberhang im Jahr 2016 ausgleichsfähig?</p> <p>☞ Im Rahmen der Erhöhung des Sondersteuersatzes auf 27,5 % für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die ab 1. 1. 2016 zufließen, wurde auch das Ausmaß der Ausgleichs- und Vortragsfähigkeit von Verlustüberhängen, die iZm Kapitalanlagen des Betriebsvermögens stehen, auf 55 % erhöht. Herr Huber kann demnach anstelle der bisherigen 10.000 € nun 11.000 € aus dem Verlust, welchen er aus dem Verkauf seiner betrieblichen Kapitalanlagen erwirtschaftet hat, mit seinen übrigen Einkünften vertikal ausgleichen. Für ihn bedeutet dies, dass er bei der Veranlagung des Jahres 2016 jene 11.000 € Verlust mit seinem Gewinn von 24.000 € aus seiner betrieblichen Tätigkeit verrechnen und somit seine Einkommensteuer reduzieren kann.</p> |

1.3 Änderungen durch das StRefG 2015/2016 beim KESt Abzug gem. § 93 Abs. 1 a iVm § 124b Z 281 EStG

Durch den nun gespaltenen KESt-Satz ergibt sich für Körperschaften unter Umständen eine erhöhte steuerliche Belastung. Im Steuerreformgesetz ist dies in der Form berücksichtigt worden, dass Körperschaften, deren Einkünfte mit 25 % KöSt besteuert werden, aus Vereinfachungsgründen hinsichtlich **sämtlicher Kapitaleinkünfte weiterhin unter die 25%ige KESt** fallen sollen.

Im Falle der Einbehaltung von **27,5 % KESt** durch die Bank besteht für alle Körperschaften, die nicht unter § 7 Abs. 3 KStG fallen, **ab 1. 1. 2016** die Möglichkeit, die **Regelbesteuerungsoption** des § 27a Abs. 5 EStG auszuüben, um ihre Einkünfte einheitlich mit dem KöSt-Tarif von 25 % zu versteuern.

1.4 Änderungen durch das StRefG 2015/2016 betreffend die KESt-Vorschreibung gem. § 95 EStG

Der Judikaturentwicklung der letzten Jahre wurde im Rahmen der Steuerreform Rechnung getragen, indem die Vorschriften für die KESt-Vorschreibung präzisiert werden:

- Eine KESt-Vorschreibung hat in erster Linie **gegenüber dem Abzugsverpflichteten** (z.B. bei einer verdeckten Gewinnausschüttung der GmbH) zu erfolgen.
- Dem **Eigenschuldner** (z.B. dem Gesellschafter einer GmbH, welchem eine verdeckte Gewinnausschüttung zugeflossen ist) ist die KESt nur im Ausnahmefall vorzuschreiben, wenn
 - der Abzugsverpflichtete die KESt nicht vorschriftsmäßig gekürzt und abgeführt hat **UND**
 - die Haftung des Abzugsverpflichteten nicht oder nur erschwert durchsetzbar wäre. Ob dies der Fall ist, muss im jeweiligen Einzelfall entschieden werden und richtet sich unter anderem nach der Einbringlichkeit der Steuerschuld.

Diese Präzisierung schafft einerseits Klarheit und soll andererseits den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie Rechnung tragen.

1.5 Klarstellungen zum Tauschgrundsatz durch das StRefG 2015/2016

Im betrieblichen Bereich war iZm dem Tausch von Kapitalanlagen § 6 Z 14 EStG als Bewertungsmaßstab anzuwenden. Einen entsprechenden Verweis auf Kapitalanlagen des Privatvermögens gab es in § 27 EStG in der Fassung vor dem StRefG 2015/2016 nicht. Für Tauschvorgänge im außerbetrieblichen Bereich galt der gemeine Wert bzw. der erhaltene geldwerte Vorteil als Bewertungsrichtlinie.

Durch das StRefG 2015/2016 wurde die Bewertung von Kapitalvermögen beim Tausch dahingehend klargestellt, dass § 6 Z 14 EStG nunmehr für den **betrieblichen und für den außerbetrieblichen Bereich** gilt. Konkret heißt es in § 27 Abs. 1 letzter Satz EStG: „bei Tauschvorgängen ist § 6 Z 14 sinngemäß anzuwenden“. Hieraus folgt, dass bei Kapitalanlagen im Betriebsvermögen wie nun auch im Privatvermögen der **gemeine Wert der herausgegebenen Kapitalanlage** als Preis beim Veräußerer und als Anschaffungskosten beim Erwerber zu gelten hat.

- B
E
I
S
P
I
E
L**
6. Herr Gruber und Frau Graf kennen sich schon sehr lange. Deshalb ist Frau Graf auch schnell einverstanden, als Herr Gruber den Tausch eines seiner Aktienpakete vorschlägt. Der Tausch beinhaltet, dass Frau Graf von Herrn Huber 15.000 € Aktien der Z-AG erhält und ihm dafür 10.000 € Aktien der G-AG überschreibt. Eine Aktie der Z-AG wird am Tag des Tausches im Juli 2016 mit 30 € gehandelt. Eine Aktie der G-AG kostet 15 €. Sie vereinbaren einen Tauschwert von 10 € pro Z-Aktie und 15 € pro G-Aktie, auf dass keiner der Beteiligten einen Veräußerungsgewinn versteuern muss.

? Ist diese Vorgehensweise rechtlich in Ordnung?

➤ **Nein.** Im StRefG 2015/2016 wurde gesetzlich der Verweis auf § 6 Z 14 EStG durch § 27 EStG verankert. Hieraus folgt, dass ab 1. 1. 2016 nicht länger der geldwerte Vorteil, welcher im konkreten Fall tatsächlich Null wäre, sondern **der gemeine Wert** der des hingegebenen Wirtschaftsgutes für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns heranzuziehen ist.

Frau Graf erhält für 10.000 € Aktien der G-AG den Gegenwert von 450.000 €. Geht man bei ihr von Anschaffungskosten iHv 150.000 € aus, realisiert sie eine Wertsteigerung iHv 300.000 €, die sie mit 27,5 % versteuern muss. Sie muss 82.500 € KESt bezahlen.

Herr Gruber erhält für seine Aktien einen Gegenwert von 150.000 €. Geht man bei ihm von Anschaffungskosten von 10 € je Aktie aus, erwirtschaftet er keine Wertsteigerung und muss somit auch nichts versteuern.

1.6 Änderungen durch das StRefG 2015/2016 im Bereich der beschränkten Steuerpflicht

Die Änderungen durch das StRefG 2015/2016 wirken sich auch auf Kapitaleinkünfte aus, die der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Änderungen:

- Zinsen iSd **EU-Quellensteuergesetzes** fallen nur unter die beschränkte Steuerpflicht, wenn für diese KESt einzubehalten war. Je nach Art der Zinseinkünfte fallen auch bei
 - Zinsen für Einlagen bei Banken und sonstigen nicht verbrieften Forderungen **25 %** KESt und
 - Zinsen für alle anderen Kapitaleinkünfte **27,5 %** KESt an.
- Bei Einkünften aus der **Überlassung von Kapital** führt die Anknüpfung der beschränkten Steuerpflicht an den KESt-Abzug dazu, dass diese auch unter die neuen Besteuerungssätze von **25 % bzw. 27,5 %** fallen.
- Einkünfte aus einer Beteiligung als **echter stiller Gesellschafter** an einem inländischen Unternehmen werden gemäß § 99 Abs. 1 Z 7 EStG mittels Steuerabzug besteuert. Die Höhe der Abzugssteuer steigt **mit 1. 1. 2016** von 25 % auf **27,5 %** an.
- Für **Immobilienfonds**, die **nicht öffentlich** angeboten werden, erfolgt die Besteuerung im Rahmen der Veranlagung zum Steuersatz von **27,5 %**.
- Werden aus bestimmten Beteiligungen an inländischen Gesellschaften Einkünfte **aus realisierten Wertsteigerungen** erzielt, ist auf diese der besondere Steuersatz von **27,5 %** anzuwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Steuer nach erfolgter Veranlagung oder über Abzug entrichtet wird.

1.7 Änderungen im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen durch das EU-AbgÄG 2016

- **Aufhebung des EU-Quellensteuergesetzes:**
Die EU-Zinsrichtlinie 2003/48/EG wurde in Österreich durch das EU-Quellensteuergesetz umgesetzt. Während andere EU-Mitgliedstaaten Informationen über die Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form von Kontrollmitteilungen austauschten, hob Österreich eine Quellensteuer auf die Einkünfte von in anderen EU-Staaten ansässigen EU-Bürgern ein. Diese Quellensteuer lief nun aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2060 aus. Zukünftig wird Österreich am EU-weiten sowie internationalen Informationsaustausch teilnehmen. Für Altkonten gibt es eine Übergangsfrist, da das EU-Quellensteuergesetz mit 31. 12. 2016 ausgelaufen ist. Für Neukonten lief der Quellensteuerabzug bereits mit 1. 10. 2016 aus.
- **Die sich aus dem Wegfall des EU-Quellensteuergesetzes ergebenden Änderungen bei der Behandlung von Zinsen:**
Die Behandlung von Zinsen von in Österreich beschränkt Steuerpflichtigen werden an die obigen Gesetzesänderungen angepasst, indem die vormalige Quellensteuer als **Sicherungssteuer**

beibehalten wird. **Mit 1. 1. 2017** wird die beschränkte Steuerpflicht auf Zinsen definiert, indem der Zinsbegriff – um den Begriff der Stückzinsen gem. § 27 Abs. 6 Z 5 EStG erweitert – sinngemäß zur Anwendung gelangt. Der Zinsbegriff wird somit auf inländische Zinsen eingeschränkt. Eine Abgrenzung von Stückzinsen ist vorgesehen, die Gewährung von Gutschriften auf diese hingegen nicht.

1.8 Neue Kennzahlen

In Folgenden wird auf neue Kennzahlen hingewiesen, welche ab der Veranlagung 2014 in der Beilage EIKv zu finden sind:

Kennzahl 940	Diese Kennzahl ist ab der Veranlagung 2014 für ausländische Einkünfte anzuwenden. Hier ist die Quellensteuer einzutragen, die auf jene ausländischen Einkünfte erhoben wurde, die nicht unter den besonderen Steuersatz fallen. ! Achtung: Die Kennzahlen 856 und 857 sind gegebenenfalls um die von der Kennzahl 940 erfassten Einkünfte zu kürzen.
Kennzahl 942	In diese Kennzahl ist jene Abgeltungssteuer einzutragen, die auf Einkünfte aus Kapitalanlagen, die in der Schweiz belegen sind, eingehoben wurde. Ab der Veranlagung 2015 ist diese Kennzahl auch auf Kapitalanlagen, die in Lichtenstein belegen sind und einer gleichgestalteten Abgeltungssteuer unterzogen wurden, anzuwenden.
Kennzahl 943	Wird die Rückerstattung der KESt, welche auf Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen, die Tilgungsträger betreffen, eingehoben wurde, beantragt, so ist hierfür die Kennzahl 943 zu verwenden.
Kennzahlen 981 und 994	Diese Kennzahlen sind ab der Veranlagung 2016 für jene Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen zu verwenden, auf welche der besondere Steuersatz von 27,5 % anzuwenden ist.
Kennzahlen 982 und 995	Diese Kennzahlen sind ab der Veranlagung 2016 für jene Einkünfte zu verwenden, die aus verbrieften Derivaten erzielt werden.
Kennzahlen 984 und 998	Diese Kennzahlen sind ab der Veranlagung 2016 für die Geltendmachung der ausländischen Quellensteuer anzuwenden, die auf Einkünfte aus Kapitalvermögen erhoben wurde, welche unter den besonderen Steuersatz von 27,5 % fallen.

Stand: April 2017

Die Autorin

HINWEIS: Trotz sorgfältiger Bearbeitung erfolgen alle Angaben ohne Gewähr; eine Haftung des Autors und des Verlages ist daher ausgeschlossen.